

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10 Abs. 4 BauGB

zur

## 22. EINZELFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH

Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung regenerativer Energien,  
Blatt NO, Gem. Schleich, Flur 6 und Flur 1  
„Solarpark Gemeindeland“

Planungsträger: **VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG SCHWEICH**  
**an der Römischen Weinstraße**  
Brückenstr. 26  
54338 Schweich

Bearbeitung: **BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**  
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.  
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA  
Moselstraße 14, 54340 Riol  
Tel.: 06502 / 99031 Fax: 06502 / 99032  
E-Mail: [info@sonntag-bfl.de](mailto:info@sonntag-bfl.de)

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

## **1. Anlass und Ziele der Planänderung**

Die Ortsgemeinde Schleich, beabsichtigt in der Flur 6 eine Fotovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energie als Erweiterung der bestehenden Freiflächenanlage zu errichten. Noch freie Kapazitäten im Rahmen der Erschließung der vorhandenen Anlage ermöglichen deren Erweiterung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Säule der Energiewende und eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Ortsgemeinde Schleich kann vorliegend eigene, brachliegende Grünflächen zur Verfügung stellen. Zur Schonung der landwirtschaftlichen Struktur und um planungsbedingte Nachteile für die Landwirtschaft zu vermeiden, beschränkt sich die Ortsgemeinde auf ihre Flächen, die im Rahmen der Jagdpacht als Äsung offengehalten werden und nicht in landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse stehen. Andere Lösungsansätze auf Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, auf militärischen oder zivilen Konversionsflächen stehen der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung. Ebenso wenig Dachflächen auf privaten oder gewerblichen Ansiedlungen.

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist nicht privilegiert. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, waren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich und die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Schleich erforderlich.

## **2. Verfahren sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich stellt den Standort neben der vorhandenen Sonderbaufläche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Ortsgemeinde hat bei der Verbandsgemeinde die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Die Verbandsgemeinde Schweich hat dem Antrag entsprochen und stellt die 22. Änderung des Flächennutzungsplans auf. Der Flächennutzungsplan wird damit nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan fortgeschrieben.

Dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB wird entsprochen

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat am 25.08.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scoping), durchzuführen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB wurde mit Schreiben vom 23.08.2021 eingeleitet. Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 24.09.2021 eingeräumt worden.

Die vorgebrachten Anregungen wurden im Verbandsgemeinderat beraten, der Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und es wurde die Offenlage nach den §§ 3(2) und § 4(2) beschlossen.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 06.03.2023, Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.04.2023 gegeben.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Planoffenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

durchgeführt.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.03.2023 bis 19.04.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.03.2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren und dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Die eingegangenen Anregungen wurden am 16.05.2023 im Verbandsgemeinderat beraten:

Mit Ausnahme der Landwirtschaftskammer wurden nur redaktionelle Anmerkungen vorgebracht. Die Landwirtschaftskammer lehnt den Standort wegen agrarstruktureller Bedenken ab.

Diese wurden von der Ortsgemeinde widerlegt. Durch die Planung werden damit weder Betrieben im Ort noch in der Nachbarschaft Flächen entzogen. In der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von keinen Landwirten Bedenken oder Ansprüche auf die Fläche erhoben. Da somit kein Bedarf an Ersatzflächen im Raum Ensch-Schweich entsteht, sich die bewirtschafteten Flächen im Raum Schweich durch die Planung auch nicht reduzieren und keine betriebsbedingten Nachteile entstehen kommt es auch nicht zu planungsbedingten Nachteilen der Agrar- oder landwirtschaftlichen Betriebsstruktur.

Da sich keine Änderungen der Planung ergaben wurde mit gleichem Datum die endgültige Fassung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die gemäß § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO beteiligten Ortsgemeinden haben dieser 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zugestimmt.

### **Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde am ..... durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg erteilt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist der Flächennutzungsplan am ..... wirksam geworden.

## **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die von der Planung betroffenen Grundstücke wurden bisher für Grünland als Äsungsfläche, teils als Wildacker genutzt. Am Rand bestehende Bäume und Gehölzbestände werden weitgehend erhalten. Ausgenommene Ausfallende Gehölze werden durch festgesetzte Neupflanzungen ausgeglichen. Sonstige Biotoptypen mit Relevanz für Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Belange sind bei Realisierung der Planung nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist mit dessen Zielsetzung vereinbar. Zum Moseltal besteht keine Sichtbeziehung. Zum Wirtschaftsweg wird eine Baumreihe festgelegt, die auch dem Biotop- und Artenschutz dient. Die Fläche selbst kann auch bei Überstellung mit Modulen weiter als Grünland unterhalten werden. Starkregenereignisse werden durch die Anlage von Rückhaltegräben berücksichtigt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter als umweltverträglich eingestuft werden. Für das Schutzgut Mensch wird der Zielsetzung des Klimaschutzes durch Nutzung regenerativer Energien entsprochen. Wohngebiete und Erholungsanlagen sind nicht betroffen.

In der planerischen Abwägung wurden die umweltbezogenen Belange gegenüber den anderen öffentlichen und privaten Belangen gleichrangig berücksichtigt. Die im Sinne des Naturschutzes erforderlichen Maßnahmen wurden in die Planung aufgenommen und sind im Geltungsbereich auf der zukünftigen Bauwerksoberfläche und deren Randbereichen umzusetzen.

**4. Angabe der Gründe, warum der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**

Die Planung basiert auf dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Schweich und dient ausschließlich der Nutzung der Fotovoltaik

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen daher aus städtebaulichen Gründen, aufgrund der geringen Umweltauswirkungen und aufgrund der strikten Zielsetzung nicht in Betracht. Auch von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderen Varianten der Realisierung aufgezeigt.

Die Landwirtschaftskammer hat den Standort aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, obwohl dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und obwohl der örtliche Bauern- und Winzerverband keine Einwände hatte. Alternativen wurden von der Kammer nicht genannt. Die Fläche war an den Jagdpächter verpachtet und es war kein örtlicher Landwirt betroffen. Somit hat in der Abwägung die Ortsgemeinde den Standort und die Planung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG beibehalten.

Schweich, den .....  
Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

.....  
Bürgermeisterin Christiane Horsch